



Informationen des Städtischen Gesundheitsamtes Heilbronn für Einrichtungen, Unternehmen und Personen gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Als zuständiges Gesundheitsamt für die Stadt Heilbronn informieren wir nochmals zusammengefasst über den aktuellen Stand. Weiter ausführende Hinweise finden Sie in den Verweisen auf dieser Internetseite.

Meldepflicht:

Bis zum 15. März 2022 müssen alle in § 20a IfSG aufgeführten Personen einen Nachweis über eine abgeschlossene Impfung, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Attest über eine medizinisch begründete Impfunfähigkeit vorlegen. Personen, die diese Nachweise nicht erbringen, müssen ab dem 16. März von den betroffenen Unternehmen und Einrichtungen dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden. Dies gilt auch, wenn Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Nachweise bestehen.

Die Meldungen sollen über eine zentrale landesweite Meldeplattform erfolgen. Diese steht ab dem 16. März 2022 zur Verfügung. Die Meldungen können daher erst ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

Inhalt der Meldung:

Folgende personenbezogene Daten sind dem Gesundheitsamt nach § 2 Nummer 16 IfSG zu melden:

- Name und Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Soweit vorliegend: Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Ablauf des Verfahrens:

Das Gesundheitsamt erwartet ab dem 16. März 2022 zahlreiche Meldungen, die dann nach und nach einzeln abgearbeitet werden.

In einem ersten Schritt werden die gemeldeten Personen aufgefordert, Folgendes vorzulegen:

- einen Impfnachweis nach § 22a Absatz 1 IfSG,
- einen aktuellen Genesenennachweis nach § 22a Absatz 2 IfSG,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befinden, oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.



Sofern die Personen dieser Aufforderung nicht nachkommen oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit eines Nachweises vorliegen, die durch eine angeordnete ärztliche Untersuchung nicht ausgeräumt werden können, kann das Gesundheitsamt ein Betretungs- und/oder Betätigungsverbot aussprechen.

Die Gesundheitsämter haben für die Art und Weise der Umsetzung der Maßnahmen ein Ermessen. Bei den vorzunehmenden Abwägungen werden

- neben dem Zweck der gesetzlichen Regelungen
- sowohl die Situation des Betroffenen
- als auch die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der betreffenden Einrichtungen und Unternehmen

zu berücksichtigen sein.

Bevor ein Betretungs- oder Betätigungsverbot ausgesprochen wird, wird sowohl das jeweilige Unternehmen bzw. die Einrichtung als auch die betroffene Person angehört.

Für Beschäftigte bedeutet dies, dass Ihnen bis zum Erlass eines Betretungs- und/oder Betätigungsverbots nicht untersagt ist, ihren Arbeitsplatz zu betreten und ihre Beschäftigung auszuüben.

Anders gestaltet sich dies nur für Personen, die ab dem 16. März 2022 neu eingestellt werden bzw. neu in der Einrichtung oder dem Unternehmen tätig werden sollen. In diesen Fällen besteht ein gesetzliches Beschäftigungsverbot, sofern keiner der o.g. Nachweise vorgelegt werden kann.

Bei Fragen können Sie sich an die Hotline des Städtischen Gesundheitsamtes Heilbronn 07131 56-4929 wenden. Die Hotline ist Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr und zusätzlich am Wochenende jeweils von 12 bis 16 Uhr erreichbar.